

Voraussichtliche Netzentgelte für das Netzgebiet der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027)

Hinweis: Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg weist darauf hin, dass es sich um eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG handelt. Eine endgültige Veröffentlichung wird schnellstmöglich, spätestens jedoch zum 31.12.2026 erfolgen. Die endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Jahr
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Entgelte für Messtellenbetrieb und Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr)			
Jahresmenge in kWh (von / bis)		Grundpreis in €/ Jahr	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	1.000	18,48	2,850
1.001	6.000	27,51	1,946
6.001	25.000	31,52	1,879
25.001	100.000	78,62	1,691
100.001	300.000	118,06	1,652
300.001	1.000.000	667,05	1,469
1.000.001	2.000.000	2.381,18	1,298

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation der gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)**

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	2.000.000	0	0	0,483
2.000.001	5.000.000	9.660	2.000.000	0,386
5.000.001	10.000.000	21.240	5.000.000	0,304
10.000.001	20.000.000	36.440	10.000.000	0,237
20.000.001	50.000.000	60.140	20.000.000	0,189
50.000.001	100.000.000	116.840	50.000.000	0,172
100.000.001	250.000.000	202.840	100.000.000	0,167
250.000.001		453.340	250.000.000	0,165

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)**

Leistung in kW (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgeholte Leistung in kW	Leistungspreis in €/ kW
0	1.000	231	0	18,25
1.001	2.000	18.481	1.000	17,00
2.001	5.000	35.481	2.000	14,65
5.001	10.000	79.431	5.000	12,71
10.001	20.000	142.981	10.000	11,08
20.001	50.000	253.781	20.000	9,69
50.001	100.000	544.481	50.000	9,12
100.001		1.000.481	100.000	8,82

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
 - Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
 - Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeholte Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
 - Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.
- Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

Abrechnungsentgelt

Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf gemäß den Bestimmungen des MsbG seit dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5	12,12
ab G10	39,60
ab G40	276,72
ab G160	693,36
ab G1000	1.021,56

Entgelt für Messstellenbetrieb (EDL21-Zähler)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5 EDL21	20,00
ab G10 EDL21	70,00
ab G40 EDL21	280,00

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in €/ Zusatzgerät/ a
Zustandsmengenumwerter	669,36
Temperaturmengenumwerter	386,52
MRG inkl. Datenfernübertragung	475,32

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in €/ a
nicht leistungsgemessen	1,79
leistungsgemessen*	
■ tägliche Datenbereitstellung	296,40
■ stündl. Datenbereitstellung	712,68

* Der Transportkunde kann entweder die tägliche oder die stündliche Datenbereitstellung wählen.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Rundungsregeln

Leistungs- und Messentgelte werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.